

Satzung

**„BackUp – ComeBack
Westfälischer Verein für die offensive
Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus e.V.“**

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

**„BackUp – ComeBack
Westfälischer Verein für die offensive Auseinandersetzung
mit dem Rechtsextremismus e.V.“**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind der demokratischen Grundhaltung und den internationalen Menschenrechten verpflichtet.
- (2) Der Verein ist konfessionell ungebunden und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- (4) Förderung von Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Gewalt,
- (5) Informations- und Beratungsleistung zum Rechtsextremismus,
- (6) wissenschaftliche Aufarbeitung zum Rechtsextremismus.
- (7) Dafür betreibt der Verein Einrichtungen, wie unter anderem die Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalt (Back Up) sowie die Beratungsarbeit mit Ausstiegswilligen (ComeBack).

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Personen die für den Verein eine entgeltliche Tätigkeit erbringen, können nur Fördermitglied werden.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (7) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5 (4)-(7) entsprechend.
- (3) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung

satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einen Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts vorbehalten.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensvorteile des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt gegenüber seinen Mitgliedern und Fördermitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
der bzw. dem Vorsitzenden,
zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
und bis zu fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer anwesend sind. Ist einer der Genannten nicht anwesend, muss darüber hinaus mindestens eine/r der gewählten Beisitzerinnen bzw. Beisitzer anwesend sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- (6) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abgewählt werden, wie zum Beispiel grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören im Besonderen:
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - die Akquise von Fördermitteln für Projekte und Maßnahmen,
 - die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ist deren Dienstvorgesetzter,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Vorstand kann die Leitung seiner Einrichtungen sowie weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Festlegung der Zahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von mindestens zwei Revisorinnen bzw. Revisoren,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Termin legt der Vorstand fest.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Wahlen kann für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht das Stimmrecht ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung(Revisoren)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisoren/innen aus ihrer Mitte
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Beirat

- (1) Zur Förderung des Vereinszwecks in der Öffentlichkeit kann die Mitgliederversammlung einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie treten mindestens zweimal jährlich, darunter mindestens einmal mit dem Vorstand gemeinsam zusammen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Juni 2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.